

Planung und Bau
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 19 Oberstdorf - Kempten,
Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen
Abschnitt 180, Station 5,079 bis Abschnitt 200, Station 0,051
(Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG

Bekanntgabe der Regierung von Schwaben
vom 7. Juli 2022, Gz.: RvS-SG32-4382-2/37

Das Staatliche Bauamt Kempten hat der Regierung von Schwaben Unterlagen für die geplante Erneuerung der Illerbrücke bei Sigishofen im Zuge der B 19 vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die B 19 südlich von Sonthofen stellt die wichtigste Verbindung für das südliche Oberallgäu mit seinen touristischen Zielen dar. Die Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen ist aufgrund des schlechten Zustands des Bestandsbauwerkes erforderlich. Das Bauwerk liegt im Zuge der B 19 bei Sigishofen südlich der Kreisstadt Sonthofen im Landkreis Oberallgäu in den Gemeindegebieten von Sonthofen und Ofterschwang. Im Zuge der Baumaßnahme muss zudem nördlich der Illerbrücke ein Brückenbauwerk erneuert werden, mit dem die B 19 über einen Anschlussast der Anschlussstelle Sonthofen Süd überführt wird, da die Verkehrsführung im Bereich des Brückenbauwerkes geändert wird.

Der Ausbaubereich beginnt südlich der Illerbrücke unmittelbar im Anschluss an die Brücke über die OA 5 im Abschnitt 180 Station 5,079 und endet im Norden an der Einmündung des Anschlussastes der OA 5 Fahrtrichtung Nord im Abschnitt 200 bei Station 0,051. Die Ausbaulänge beträgt 376 m. Die Breite zwischen den Geländern der Illerbrücke beträgt 23,60 m. Die Breite zwischen den Geländern der Überführung der B 19 über den Anschlussast von der OA 5 Fahrtrichtung Süd beträgt 27,10 m. Für den Ersatzbau der Illerbrücke soll zunächst ein Teilbauwerk mit den Fahrbahnen Fahrtrichtung Süd errichtet und nach dem Abriss des Bestandsbauwerkes und dem Neubau des Bauwerkes Fahrtrichtung Nord eingeschoben werden. Die Illerbrücke wird mit jeweils einem durchgehenden Fahrsteifen und einem Verflechtungsstreifen für jede Fahrtrichtung ausgebaut. Der bisher zweistreifige Querschnitt des bestehenden Bauwerkes im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd wird im Zuge des Umbaus der Anschlussstelle um einen Verflechtungsstreifen

(Beschleunigungsstreifen) in Fahrtrichtung Süd auf drei Fahrstreifen erweitert. Der Umbau erfolgt bestandsnah. Südlich und nördlich der zu ersetzenden Brückenbauwerke wird der ausgebaut Bereich wieder an den Bestand angeschlossen.

Für das Vorhaben war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4, § 7 UVPG i. V. m. Ziff. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Neubaumaßnahme führt bei Berücksichtigung der vom Vorhabensträger geplanten Vorkehrungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Mit erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm- und Luftschadstoffe ist durch die geplante Maßnahme nicht zu rechnen. Die Gesamtverkehrsbelastung im Bereich der Bauwerke erhöht sich zum Prognosehorizont 2035 ohne weitere Ausbaumaßnahmen im Bereich der B 19 im Bereich nördlich der Bauwerke von 21.900 Kfz/24 h (Verkehrszählung 2017) auf ca. 22.700 Kfz/24 h (Verkehrsprognose 2035). Die Verkehrszunahme ist gering und ausschließlich durch die allgemeine Entwicklung des Verkehrs sowie die Siedlungsstrukturelle Entwicklung verursacht. Das Vorhaben verursacht für die betroffenen Anwohner keine erheblichen Lärmbelastungen.

In Bezug auf Erholung und Naturgenuss finden keine wesentlichen Beeinträchtigungen statt. Wege mit nennenswerter Erholungsfunktion werden nicht dauerhaft in Anspruch genommen. Auch ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Naturgenuss, da am Eingriffsort bereits ein technisches Bauwerk besteht.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Baumaßnahme zwar beeinträchtigt, es verbleiben aber aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Verbote des Artenschutzes werden nicht ausgelöst, es sind geeignete und ausreichende Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen insbes. zum Schutz von besonders bzw. streng geschützten Fledermaus- und Vogelarten sowie der Zauneidechse vorgesehen.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden und Landschaftsbild bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Insgesamt kommt es zu einer dauerhaften zusätzlichen

Flächeninanspruchnahme von ca. 0,9 ha, wovon ca. 0,41 ha neu versiegelt und 0,49 ha überbaut werden (Böschungen und sonstige Straßenebenenflächen). Flächen mit einer Größe von 3,63 ha werden vorübergehend für die Baumaßnahme (Baubetrieb und provisorische Verkehrsführung) beansprucht. Im Bereich der Neuversiegelung kommt es zum Verlust der Bodenfunktion. Die in Anspruch genommenen Flächen sind für den Naturschutz aufgrund der Straßennähe und der vorhandenen Vorbelastung nicht von herausragender Bedeutung und sind ausgleichbar bzw. ersetzbar. Das Landschaftsbild ist durch die B 19 zusammen mit der bestehenden Brücke und angrenzenden Siedlungsstrukturen bereits stark vorbelastet. Die visuelle Wirkung der Brücke wird durch die Verbreiterung verstärkt. Durch die straßennahen Bauarbeiten und die geplanten Gestaltungsmaßnahmen entstehen jedoch keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Iller und die oberhalb des Bauwerks einmündenden Gewässer Sinwag und Krebsbach sind weder im Rahmen des Baubetriebs noch durch das neu errichtete Brückenbauwerk zu erwarten. Dieses unterscheidet sich lediglich durch einen längeren Mittelpfeiler vom Bestandsbauwerk. Auch der Abbruch des Bestandsbauwerks führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen.

Auf die Schutzgüter Klima, Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entfaltet das Vorhaben keine bzw. unmerkliche Wirkungen.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Augsburg, den 7. Juli 2022

gez.

Samuel Fischinger
Regierungsdirektor